



## Senat

---

### **Ordnung zur Änderung der Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 14.11.2012

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I, S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2204), hat der Senat auf Grund von § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2197) und § 67 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 876) die nachfolgende Änderung der Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien wird wie folgt geändert:

##### **1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem (amtlich beglaubigt),
3. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg berechtigt,
4. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den gewählten Masterstudiengang,

5. ggf. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
6. ggf. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement i.S.v. § 2 Abs. 2 StipV; berücksichtigt werden dabei nur Aktivitäten oder Umstände, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und einen Zeitraum von mindestens einem Monat umfassen.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.“

## **2. § 6 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stipendienauswahlkommission bewilligt die Stipendien in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Bescheid und umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stipendien werden nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut für alle Studierenden und Studienbewerber ausgeschrieben. Bewerben können sich auch Studierende, die bereits mit einem Deutschlandstipendium gefördert worden sind; insofern ist eine Verlängerung der Bewilligung möglich. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert ist. Im Übrigen wird auf die Regelungen des StipG verwiesen.“

e) Die Absätze 6 bis 8 werden gestrichen.

## **3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:**

„Zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens sowie zur weiteren Abwicklung des Stipendienprogramms nutzt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eine Software, die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung entwickelt und den Hochschulen zur Verfügung gestellt worden ist. Dies umfasst die Einrichtung eines Online-Bewerberportals.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung wurde am 14.11.2012 vom Senat beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), den 14. November 2012

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor